60. Hat bas Pfanbrecht bes Bermieters an ben eingebrachten Sachen bes Mieters (§. 395 U.L.R. I. 21) in bezug auf die Haftung für Laufende Mietszinsen anderen Gläubigern, insbesondere dem Pfändungspfandgläubiger gegenüber durch die Civilprozesordnung und die Konkursordnung eine Einschränkung erfahren?

C.B.D. §. 709.

R.D. S. 41 Mr. 4.

Preuß. Ausf.-Ges. vom 6. März 1879 §. 7.

V. Civilsenat. Urt. v. 9. Mai 1885 i. S. (K.) w. B. (Bekl.) Rep. V. 393/84.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die (ursprünglich zehn) Beklagten haben die verzeichneten Sachen ihrem Schuldner Z. in der Zeit vom 15. Mai dis 7. Juni 1883 aus dessen Wohnung im Hause des Klägers abpfänden lassen; letterer hat dem Gerichtsvollzieher nach Fortschaffung der Sachen am 19. Mai mitgeteilt, daß er sich sein Pfandrecht als Vermieter vordeshalte; die Vermietung der betreffenden Lokale ist laut seiner Angabe mittelsschriftlichen Vertrags auf die Zeit vom 1. Juli 1882 dis dahin 1887 für einen jährlichen, 1/4 jährlich vorauszuzahlenden, Zins von 3 000 Mersolgt, und dieser Zins ist dis 1. Juli 1883 bezahlt worden.

Kläger beanspruchte vorzugsweise Befriedigung aus dem zu hinterlegenden Erlöse der Gegenstände hinsichts seiner am 1. Juli 1883 fälligen Mietsforderung sosort, hinsichts der künstigen dis 1. Juli 1887 an den jedesmaligen Quartaltagen. Beklagte bestritten das Vorrecht des Gegners, wendeten Erlöschung des Pfandrechtes desselben ein, und beantragten Abweisung.

Der erste Richter verurteilte sechs der Beklagten für den Fall der Leistung eines dem Kläger aufgelegten Eides über die Richtigkeit des Mietsvertrages nur mit Beschränkung des Klagantrages auf die Zins-ansprüche dis ultimo 1884, und wies im übrigen die Klage zurück. Der zweite Richter wies auf Berusung von vier Beklagten die Klage diesen gegenüber ganz zurück, und verwarf die vom Kläger eingelegte Berusung.

In ben Gründen dieser Entscheidung ift der Abschluß des Miets= vertrages zwischen bem Kläger und bem 3. für nachgewiesen erachtet, und sind demgemäß die zur Zeit der Pfandung in der Mietswohnung vorhanden gewesenen Illaten des Mieters für dem Pfandrechte des Rlägers wegen Mietszinses und anderer Forderungen aus dem Miets= verhältnisse unterworfen erklärt. Dagegen ift mit Berufung auf §. 709 CB.D, §§. 41. 17. 52 R.O. und §. 7 des preuß. Ausführungsgesetes dazu ausgeführt, daß das Vorzugsrecht des Pfandgläu= bigers vor den fpater entstandenen Pfandungspfandrechten der Beklagten nur auf die Ansprüche auf den lettjährig rückständigen und den laufenden Zins und andere Forderungen, und damit auf die durch ben Binggahlungstermin beftimmte Mietsperiode beschränkt fei woraus dann mit Rudficht darauf, daß zur Zeit der Pfandung ber= gleichen Unsprüche bes Rlägers nicht bestanden, gefolgert ift, daß ber= felbe vorzugsweise Befriedigung aus jenen Illaten, beziehentlich beren Erlöse, nicht verlangen könne.

Aläger hat die Revision eingelegt mit dem Antrage, das Vorder= urteil aufzuheben und das erste Urteil unter Zurückweisung der von den vier benannten Beklagten eingelegten Berufung auf die Berufung und Anschlußberufung des Klägers abzuändern, und für den Fall der Leistung des dem Kläger auferlegten Eides die beim Streite noch beteiligten sechs Beklagten nach dem Klagantrage zu verurteilen. Die Beklagten haben beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Durch das Revisionsurteil ist das Berusungsurteil aufgehoben, die Berusung der vier Beklagten zurückgewiesen, auf die Berusung des Alägers sind unter Abänderung des betreffenden Teiles des ersten Urteiles die sechs genannten Beklagten auf den Fall der Leistung des festgesetzten Sides nach dem Klagantrage verurteilt, für den entgegenzgesten Fall ist die Klage abgewiesen.

Gründe:

"Seitens des Revisionsklägers ist die eingeschränkte Bedeutung, welche der Vorderrichter dem Ausdrucke: laufender Zins in &. 41 Nr. 4 R.D. beigelegt hat, mit der Ausführung bemängelt, daß unter diesem Ausbrucke lediglich ber noch nicht fällige Mietszins zu verstehen sei, ber im Konkurse bei der Fortdauer der Miete nur die Natur einer Masseschuld annehme, daß biese Wirkung des Konkurses außerhalb des letteren nicht eintreten könne, und der Begriff des laufenden Mietszinses, als eines während der Mietszeit laufenden, überhaupt von jener im Konkurse eintretenden Modifikation nicht beeinfluft sein könne, und in dieser Beziehung eine entsprechende Anwendung im Sinne bes S. 7 bes Gefetes vom 6. März 1879 geradezu ausgeschloffen fei. Für Die Revisionsbeklagten ist demgegenüber unter Bezugnahme auf die Gesethesmotive behauptet, daß die sich aus der Konkursordnung ergebende Beschränkung der haftung der Mieterillaten für laufende Mietszinsen auch außerhalb des Konkurses habe eintreten sollen, und daß der Begriff des laufenden Mietszinses sich allgemein nach den in 8. 17 R.D. erwähnten Ründigungsfriften bestimme; außerdem ift aber auch ber Einwand, daß das Pfandrecht bes Klägers durch fein Berhalten bei der Pfändung erloschen sei, aufrecht erhalten, und die Beurteilung bes Richters in diesem Punkte für unzutreffend erachtet.

Es muß aber ber Auffassung beigetreten werden, daß in der Haftung der von dem Mieter eingebrachten Sachen für die Forderungen aus dem Mietsverhältnisse (§. 395 A.L.R. I. 11), von Zinsrücktänden abgesehen, außerhalb des Konkurses durch die Vorschriften des §. 709 C.B.D., §. 41 K.D. und §. 7 des Gesehes vom 6. März 1879 eine Veränderung nicht eingetreten ist. Die Sachen sind nach §. 395 a. a. D. Pfand für die Mietszinssorderungen ohne Unterscheidung, und letztere können daraus, sobald sie fällig sind, realisiert werden. Der §. 709 C.B.D. hat Pfandrechte, welche im Konkurse den Faustpfandrechten gleichgestellt sind, auch dem neu eingeführten Pfändungspfandrechte

gegenüber aufrecht erhalten, und nach &. 41 Nr. 4 R.D. steht bas Bfandrecht des Vermieters an den Mieterillaten wegen lettjährigen Ringrudstandes, sowie wegen des laufenden Zinfes und anderer Korderungen aus dem Mietsverhältnisse dem Faustpfandrechte Diese Unterscheidung von (zur Zeit ber Konfurgeröffnung) rudständigem und laufendem Rinfe führt zu keiner Beschränkung bes Begriffes des laufenden Zinses auf eine fürzere Dauer, als die des Mietsverhältniffes felbst, denn mit dem Mietsverhältniffe besteht auch die Mietszinsforderung, und auch die korrespondierenden Verpflichtungen des Mieters und Bermieters find für die Dauer des Bertrages laufende. Ru demselben Resultate führt die Aufrechthaltung des Pfandrechtes für andere Forderungen aus dem Mietsverhältniffe, weil fein Grund erfindlich ift, aus welchem ber Gefetgeber die haftung für die nicht fälligen Rinsforderungen zu beschränken beabsichtigt haben sollte, und für andere Forderungen aus dem Mietsvertrage nicht. Allerdings befagen die Motive zu dem Entwurfe der Konkursordnung und bes &. 41 a. a. D., daß durch diese Vorschrift zu Rr. 4 eine Beschränkung des Separationsrechtes des Vermieters auf die in Ge= mäßheit des &. 17 Mr. 1 a. a. D. laufende Miete und ben lett= jährigen Ringrückstand eintreten folle, während biefe Beschränkung in Ansehung des Pachtzinses fortfalle (Nr. 2 daselbst), aber daraus ergiebt sich gleichfalls nur, daß das Separationsrecht hinsichts des laufenden — des nicht rückständigen — Zinses an das Fortlaufen des Miets= verhältnisses geknüpft ist, und außerdem noch, daß letteres als fortlaufend anzusehen ist, wenn von dem Kündigungsrechte nach §. 17 a. a. D. kein Gebrauch gemacht ist. Hierdurch widerlegt sich benn von felbst bie Meinung, daß bie Dauer bes Laufens ber Mietszinsen mit ben Ründigungsfriften bes &. 17 a. a. D. zusammenfalle, felbst dann, wenn eine Kündigung nicht erfolgt. Freilich nehmen die Zinsforderungen aus Mietsverträgen, welche von der Gläubigerschaft fortgesetzt werden, von der Zeit der Konkurseröffnung ab die Natur von Masseschulden an — &. 52 R.D. —; auch daraus folgt aber weder, daß fie von diesem Zeitpunkte ab zu laufen aufhören, noch, daß das Separationsrecht des Vermieters in Ansehung ihrer ganz wirkungslos und die Gläubigerschaft rechtlich in die Lage gebracht wird, über das Pfand ober beffen Erlös zum Nachteile bes Bermieters zu verfügen. Wohl aber folgt daraus, baß, felbst wenn die behauptete Beschränkung

bes Absonderungsrechtes des Vermieters in Ansehung der ihm zustehenden Mietszinsen im Konkurse Blat griffe, Diefelbe boch außer bem Konfurse im Verhältnisse zu anderen Gläubigern teine Unmendung Denn eine solche Anwendung mußte die Ungleichheit ber Voraussehungen ignorieren und dem Vermieter ein wohlerworbenes Recht nehmen, welches im Konturse genügend gesichert bleibt. Ronfurse entacht der Bermieter dem ihm durch Rurzung des Bfandrechtes drobenden Verlufte an künftigen Mietszinsen durch die Möglichkeit. den Vertrag zu kundigen, und durch das ihm im Nichtkundigungsfalle verbleibende Vorzugsrecht an der Konkursmasse; außer dem Konkurse würde er sein Recht jedem Erekutionsgläubiger gegenüber verlieren und in Ansehung der ihm vertragsmäßig zustehenden Gegenleiftungen meist bas Nachsehen haben. Wenn daher &. 7 bes Ausführungsgesetzes bom 6. März 1879 verordnet, daß &. 41 der Konfursordnung auch außerhalb des Konkurses auf das Verhältnis der dort bezeichneten Gläubiger zu anderen Gläubigern entsprechende Anwendung finde, und ein Absonderungsrecht hinsichts einzelner Gegenstände nur fo, wie es im Ronturfe zugelassen sei, bestehe, so kann dies doch nicht dahin aufgefaßt werden, daß der Bermieter außer dem Konkurse infolge der ein= tretenden Konkurrenz anderer Gläubiger die ihm gesetzlich zustehende Sicherheit für die in Rufunft fälligen Mietsforderungen verlieren und biefelbe nur für einen schwebenden Zeitraum von noch bagu unbestimmt gelassener Dauer behalten solle. Mit berartigen Grundfähen würde die Vorschrift des &. 710 C.P.D., nach welcher der Pfandgläubiger in Konkurrenz mit bem Pfändungspfandgläubiger fein Recht auf Befriedigung aus dem Pfande auch in Ansehung seiner noch nicht fälligen Forderungen behält, nicht in Einklang zu bringen sein.

Die Entscheidung des Vorderrichters beruht hiernach auf irrtümlicher Unwendung der bezogenen Rechtsvorschriften und war aufzusheben. Denn durch den Einwand, daß das Pfandrecht des Vermieters durch Unterlassung des Widerspruches gegen Fortschaffung der Sachen erloschen sei, wird die Entscheidung nicht gehalten, der Einwand ist vielmehr mit Recht verworsen worden. Dem Kläger stand nach den §§. 710. 712 C.P.D. ein Widerspruch weder gegen die Pfändung noch gegen die damit verbundene Fortschaffung der Sachen zu, und von einem solchen Widerspruche konnte daher die Erhaltung seiner Rechte nicht abhängen.

In der Sache selbst ergiebt sich aus Vorstehendem, daß das Verlangen bes Rlägers, aus dem Erlöse ber gepfändeten Sachen porzugweise Befriedigung in Ansehung der ihm für die Reit vom 1. Juli 1883 bis bahin 1887 vertragsmäßig zustehenden Mietszinsen zu erhalten. sofern der Abschluß des Mietsvertrages feststeht, gerechtfertigt ist. von den im Rubrum zuerft genannten vier Beklagten eingelegte Berufung aegen bas fie für den Rall des dem Rläger über den Vertragsabschluß auferlegten Sides nur zum Teile nach dem Klagantrage verurteilende erste Urteil ist baber unbegründet. Auf die Anschlußberufung des Rlägers aber war aus dem genannten Grunde dem Antrage, alle sechs im Rubrum benannten Beklagte für ben Schwörungsfall gang nach dem Rlagantrage zu verurteilen, stattzugeben und dem entsprechend bas erste Urteil zu 2. 3. 5 bes Tenors abzuändern, die Kostenpflicht gemäß &. 87. 92 C.P.D. zu regeln. Unberührt dagegen bleibt die Entscheidung zu 4. 6 des Tenors des ersten Urteiles, gegen welche von feiner Seite Berufung eingelegt ift. Für ben Richtschwörungsfall fehlt es an dem den Anspruch begründenden Vertragsverhältnisse, woraus die gänzliche Abweisung der Rlage folgt."